

**Einzelanordnung durch eine Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähe bei Vergrämungsabschüssen
zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden
in besonders betroffenen Gebieten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

vom 23. März 2026

Anlagen:

Ein Kartenauszug: Gemeindegebiete mit Kennzeichnung der Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (NG)

Das Regierungspräsidium Freiburg, Obere Jagdbehörde, erlässt aufgrund von § 41 Absatz 5 Nummer 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den nachfolgend genannten Gemeindegebieten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mit Ausnahme von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern (Absatz 2):

Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, March, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Schallstadt, Sulzburg und Umkirch.

(2)

Die Bereiche von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen sind vom Geltungsbereich (Absatz 1) ausgenommen. Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb dieser Bereiche liegt, kann auch beim Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt BW (LUBW) unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden. In diesen Gebieten sind alle jagdlichen Handlungen verboten, die den jeweiligen Schutzzweck und die Erhaltung des Gebietes beeinträchtigen könnten.

(3)

Der als Anlage beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung ist befristet auf den Zeitraum der besonderen Schonzeit der Rabenkrähe vom **16. April bis einschließlich 31. Juli im Jahr 2026**.

§ 3 Aufhebung der Schonzeit für Vergrämungsabschüsse

Personen, die innerhalb des unter § 1 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelart Rabenkrähe (*Corvus corone*) die Ausnahmegenehmigung für eine Abkürzung der besonderen Schonzeit nach § 41 Absatz 1 Satz 2 JWMG zum Zwecke der Rabenkrähen-Vergrämung durch jagdlichen, letalen Vergrämungsabschuss.

§ 4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter § 3 genannten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung sowie der unter § 6 genannten Nebenbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

§ 5 Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für das Jahr 2026 im unter § 2 genannten Zeitraum.

§ 6 Nebenbestimmungen:

Die unter § 3 genannte Ausnahme ergeht – ergänzend zu den unter § 1 und § 2 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Tötung einer Rabenkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich Rabenkrähen aus einem Rabenkrähenschwarm auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhalten und eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Rabenkrähen drohenden bzw. bereits eingetretenen landwirtschaftlichen Schäden nicht ersichtlich ist.
Es dürfen maximal fünf Rabenkrähen pro Schlag und pro Schadereignis getötet/erlegt werden. Eine Bestandsreduzierung ist nicht zulässig.
2. Der Elterntierschutz nach § 41 Absatz 3 JWMG ist zu beachten. Brutvögel (Einzel-Exemplare und Paare) sind zu schonen. Daher ist die Vergrämung auf Rabenkrähen nur aus Schwärmen erlaubt.
3. Die Vergrämungsabschüsse sind zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämungswirkung zu erhöhen.
4. Die Tötung einer Rabenkrähe durch Vergrämungsabschuss darf weiterhin nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche
 - die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Zeit der kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase dieser Kulturpflanzen andauert, oder
 - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Kürbisse) während der kritischen Erntephase von den Rabenkrähen gefressen werden, oder
 - landwirtschaftliche Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folientunnel, Folienabdeckungen) durch Rabenkrähen beschädigt wird.

Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Schadenseintritt auf der Anbaufläche unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist und nicht durch andere nichtletale Vergrämungsmittel (z.B. Flatterbänder, Schussapparate) abzuwenden ist.

5. Vergrämungsabschüsse sind nicht erlaubt im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 2, 3 JWMG) sowie in Bereichen, in denen ein örtliches Verbot der Jagdausübung gilt (§ 40 JWMG).
6. Die Einhaltung der einschlägigen jagd- und waffenrechtlichen Vorschriften obliegt den Jagdausübungsberechtigten, insbesondere ist das sachliche Verbot nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 JWMG, mit Schrot in Vogelgruppen zu schießen, zu beachten. Die Erlaubnis gilt nur, solange er/sie Inhaber/ Inhaberin eines gültigen Jagdscheines ist und über eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung verfügt. Wird die Vergrämung durch den Inhaber/die Inhaberin einer Jagderlaubnis durchgeführt, ist dies vorher mit dem Jagdpächter/der Jagdpächterin abzustimmen. Bei der Jagd auf Federwild sind geeignete Jagdhunde mitzuführen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JWMG).
7. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen.
8. Jede Tötung einer Rabenkrähe ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Jagdbehörde, unter Angabe von Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, Ort (Gemeinde, Gemarkung), Name des Jagdreviers, Jagdrevier-ID (aus dem Wildtierportal) bis spätestens **zum 30.11.2026** zu melden.

Die Meldung soll per E-Mail mit dem Vordruck „Abschussmeldung“ an verbraucherschutz@lkbh.de erfolgen.

9. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen / Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 7 Hinweise

1. Die Erlegung im Sinne einer Bestandsreduzierung hat vorrangig in der regulären Jagdzeit (Rabenkrähe: 1. August bis 15. Februar; § 10 Abs. 1 Nr. 36 DVO JWVG) zu erfolgen.
2. Naturschutz-, tierschutz- und waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
3. Es wird auf das Meldeportal für Vogelschäden („Krähenportal“) des Landes hingewiesen (<https://www.isip.de/baden-wuerttemberg/meldeportal>). Darin können alle Vogelschäden gemeldet und dokumentiert werden.
4. Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung inklusive der Karten ortsüblich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung (inklusive Karten sowie rechtlicher Begründung) wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rpf.baden-wuerttemberg.de>) und des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (<https://breisgau-hochschwarzwald.de>) bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung (inklusive Karten sowie rechtlicher Begründung) kann während der Servicezeiten im Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Freiburg, Obere Jagdbehörde, Bertoldstraße 43 (Zi. 402), 79098 Freiburg sowie im Dienstgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Jagdbehörde, Sautierstraße 30 (Zi. 204), 79104 Freiburg eingesehen werden.

Begründung:

Sachverhalt

Durch Rabenkrähen wurden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in den vergangenen Jahren immer wieder landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Rabenkrähenschwärme fraßen die frisch ausgebrachte Saat auf oder zogen gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden. Weiterhin wurden erhebliche Schäden an Sonderkulturen wie Erdbeeren, Kirschen oder Kürbissen verursacht, indem die Vögel die Früchte fraßen. Der Schwerpunkt der Schäden konzentrierte sich auf die Städte und Gemeinden/Gemarkungen **Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, March, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Schallstadt, Sulzburg und Umkirch.**

In diesen Städten und Gemeinden/Gemarkungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald befinden sich unter anderem rund 2.550 Hektar Saatmaisbauflächen sowie etwa 5.400 Hektar Körner-, Silo-, Zuckermais und Corn-Cob-Mix.

Sobald auf einem Feld übermäßige Wildschäden bzw. ernste landwirtschaftliche Schäden drohten oder eingetreten waren oder Abwehrmaßnahmen zur Schadensabwehr ohne Erfolg durchgeführt wurden (z.B. Flatterbänder, Klatschen, Rufen, Knallapparate), war es für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit möglich, beim Landratsamt einen Einzelantrag auf Aufhebung der besonderen Schonzeit zum Vergrämungsabschuss von Rabenkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Hierdurch konnten einige Schäden erfolgreich abgewendet werden. Trotz der Optimierung des Antragsverfahrens konnten in dem bisherigen Verfahren der Genehmigung von Einzelanträgen auch teilweise größere Schäden nicht verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Rabenkrähenschäden weder von den landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann. Durch die Allgemeinverfügung soll in dringenden Fällen ein noch schnelleres Handeln zur Abwendung von ernststen landwirtschaftlichen Schäden ermöglicht werden.

Der bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald angesiedelte Jagdbeirat nach § 60 JWMG (dem Vertreterinnen und Vertreter der Jägerinnen und Jäger, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Veterinärbehörde angehören)

sowie die Kreisjägersvereinigungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landesjagdverband (LJV) und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) haben am 12.02.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur Kenntnisnahme erhalten. Ein förmliches Anhörungsverfahren von Verbänden ist bei der Rabenkrähe als jagdbare Art gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Der BLHV hat zurückgemeldet, dass eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs auch auf an die Schadflächen angrenzende Flächen erfolgen sollte.

Rechtliche Würdigung

1. Schutzstatus Rabenkrähe

Alle wildlebenden heimischen europäischen Vogelarten unterliegen dem Anwendungsbereich und damit dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz „VSR“) und sind im entsprechenden Anhang II Teil B gelistet. Allerdings lässt Art. 7 VSR unter bestimmten Voraussetzungen eine Bejagung zu. Für die Rabenkrähe gilt, dass diese Art als Untergruppe zur Aaskrähe (*Corvus corone*) im Anhang II, Teil B VSR für Deutschland aufgeführt ist und somit im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden darf.

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Für diese Art gelten somit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Grundsätzlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Es gelten aber davon unberührt die speziellen Regelungen im Jagdrecht.

Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 JWMG i.V.m. Ziff. 2 der Anlage zu § 7 Abs. 1 und 3 JWMG unterliegt die Rabenkrähe in Baden-Württemberg seit dem 01.04.2025 dem Jagdrecht. Sie ist im Rahmen der drei Managementstufen dem Nutzungsmanagement zugeordnet. Nach § 41 Abs. 2 JWMG haben alle Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, vom 16. Februar bis zum 15. April eine allgemeine Schonzeit (ausgenommen Schwarzwild). Im Zeitraum vom 16. April bis zum 31. Juli besteht für die Rabenkrähe zudem eine besondere Schonzeit: Die Jagdzeit für Rabenkrähen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 36 DVO JWMG vom 1. August bis zum 15. Februar (außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen).

2. Jagdrechtliche Ausnahme / Abkürzung der besonderen Schonzeit

Während der besonderen Schonzeit (16. April bis 31. Juli) dürfen Ausnahmen ausgeführt werden,

wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWVG vorliegt. Danach kann die Untere Jagdbehörde unter Beachtung der Vorgaben des § 9 JWVG für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 Nr. 1 JWVG im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde u.a. durch Einzelanordnung die Schonzeiten mit Ausnahme der Schonzeiten nach § 41 Abs. 2 JWVG abkürzen oder aufheben oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

Beziehen sich die betroffenen Flächen auf ein größeres, ggf. kreisübergreifendes Gebiet, kann eine Ausnahme über eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 5 JWVG zugelassen werden. Rechtsgrundlage für die vorliegende jagdrechtliche Ausnahme ist § 41 Abs. 5 Nr. 1 JWVG. Demnach werden die Oberen Jagdbehörden ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes sowie der in § 9 JWVG genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung oder für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke durch Einzelanordnung für bestimmte Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, für bestimmte Gebiete die Schonzeiten abzukürzen oder aufzuheben oder besondere Jagdzeiten zu bestimmen. Die vorliegende Allgemeinverfügung erfolgt, um übermäßige Wildschäden in besonders betroffenen Gebieten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zu vermeiden.

2.1. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Jagdrechts liegt gemäß § 62 Abs. 1 JWVG bei der Unteren Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 41 Abs. 5 JWVG ist die Obere Jagdbehörde zuständig für die Abkürzung oder Aufhebung der Schonzeiten oder der Bestimmung besonderer Jagdzeiten, sofern es sich um bestimmte (größere) Gebiete oder um einzelne Jagdbezirke handelt oder soweit neben der besonderen Schonzeit auch die allgemeine Schonzeit berührt ist.

Obere Jagdbehörden sind gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 JWVG die zuständigen Regierungspräsidien. Zuständiges Regierungspräsidium in Angelegenheiten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist das Regierungspräsidium Freiburg (§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVG)).

2.2. Einzelfall

Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich eng und konkret abgegrenzten Bereich, in dem Vergrämungsabschüsse zugelassen werden. Der räumliche Bereich orientiert sich am dortigen Auftreten der Rabenkrähen und an den Erfahrungen aus den Vorjahren, nach denen in diesen Gebieten von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist: In den Jahren 2019 bis 2024 wurden in den von der Allgemeinverfügung erfassten Gebieten deutlich mehr Einzelanträge zur letalen Vergrämung von Rabenkrähen als in den Vorjahren gestellt und von den Unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Obere Jagdbehörde) insgesamt ca. 150 Ausnahmegenehmigungen pro Jahr erteilt. Die Notwendigkeit einer letalen Vergrämung ist in diesen Gebieten aufgrund der gleichbleibenden Bewirtschaftung der Flächen mithin belegt. Die Allgemeinverfügung bezieht sich ausdrücklich nur auf die betroffenen Gebiete und vor allem darauf, dass pro Schlag und Schadereignis nur die Tötung von fünf Rabenkrähen erfolgen darf. Zudem darf eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Rabenkrähen drohenden bzw. bereits eingetretenen landwirtschaftlichen Schäden nicht ersichtlich sein. Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf die konkrete Gefahr, dass durch Rabenkrähen in den betroffenen Gebieten landwirtschaftliche Schäden voraussichtlich entstehen werden, wenn nicht eine konkrete Gefahrenabwehr im Sinne der Allgemeinverfügung erfolgt.

2.3. Übermäßige Wildschäden i.S.v. § 41 Abs. 5 Nr. 1 JWMG

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt die festgestellten massiven Schäden an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und an landwirtschaftlicher Infrastruktur durch das massenhafte Auftreten von Rabenkrähen. Diese Einschätzung beruht auf den Erkenntnissen und Erfahrungen aus den Vorjahren von 2019 bis 2025.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat die Einschätzung getroffen, dass durch Rabenkrähen jährlich erhebliche Schäden auf den bewirtschafteten Flächen der Gemeinden Breisach am Rhein, Merdingen, Umkirch, March, Eichstetten, Bötzingen, Schallstadt, Ehrenkirchen, Bad Krozingen, Hartheim am Rhein, Eschbach, Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Sulzburg, Buggingen, Neuenburg am Rhein, Müllheim, Auggen und Badenweiler zu erwarten sind.

Die Einschätzung, dass derartige Schäden drohen, basiert auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Vorjahre. In Deutschland werden auf einer Fläche von etwa 3.600 Hektar Saatmais angebaut, davon entfallen auf Baden-Württemberg 3.400 Hektar. Allein im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird jährlich auf rund 2.550 Hektar Saatmais erzeugt. Damit ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald das bedeutendste Anbaugebiet für Saatmais in Deutschland. Darüber hinaus erfolgt der Anbau von Körner-, Silo-, Zuckermais und Corn-Cob-Mix (CCM) auf einer Fläche von weiteren etwa 5.400 Hektar. Die Anbauflächen konzentrieren sich auf das Rheintal und vornehmlich auf die Gemeinden, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden.

Aus ökonomischer und ökologischer Perspektive stellt Mais im betroffenen Rheintal die vorherrschende Ackerkultur dar und ist für viele landwirtschaftliche Betriebe von existenzieller Bedeutung. Nachdem das Saatgut-Beizmittel Mesuroil seit 2019 (Wirkstoff: Methiocarb) nicht mehr angewendet werden darf, ist ein deutlicher Zunahme des Vogelfraßes – insbesondere durch Rabenkrähen und Saatkrähen – zu beobachten. Die Abwehrwirkung des aktuell zugelassenen Beizmittels Korit 420 (Wirkstoff: Ziram) ist wesentlich geringer, sodass sehr häufig erhebliche Fraßschäden auftreten.

Die Schäden können, selbst bei Einsatz aller nichtletalen Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder, Schussapparate) ein Ausmaß erreichen, das weit über geringfügige Beeinträchtigungen hinausgeht und somit von erheblichem Gewicht ist.

Neben Mais sind in gleichem Maße weitere landwirtschaftliche Kulturen, wie beispielsweise Getreide, Gemüse (Salat), Kürbis, Kartoffeln, Sojabohnen sowie Erdbeeren und Kirschen, betroffen. Tritt ein derartiger Schaden auf, kann dies die wirtschaftliche Grundlage der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erheblich negativ beeinträchtigen. In den von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten sind regelmäßig größere Schwärme (massenhaftes Auftreten) von (Saat- und) Rabenkrähen zu beobachten. Die Fraßschäden führen in der Regel zu signifikanten Mindererträgen. Oftmals sind die Schäden so bedeutend, dass die vom Krähenfraß betroffenen Flächen erneut bestellt werden müssen, was für viele Betriebe eine enorme finanzielle Belastung darstellt. Gerade bei Sonderkulturen im Obst- und Gemüsebau können bereits auf kleinen betroffenen Flächen die Schäden zu einem (Teil-)Verlust der Ernte führen. Lokal könnte somit für einzelne landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Fraßschäden die Produktion von bestimmten Kulturen wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein, was dann zur Aufgabe der Produktionsrichtung führen kann. Durch die Nebenbestimmung § 6 Ziff. 4 wird sichergestellt, dass ein Vergrämungsabschuss nicht überall stattfinden kann, sondern nur, wenn tatsächlich Schäden drohen.

Neben den Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen entstehen durch Krähenschwärme auch erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Infrastruktur. Insbesondere, wenn die Jungvögel flügge geworden sind und selbst auf Nahrungssuche gehen, kommt es regelmäßig zur Zerstörung von Folientunneln, Folienabdeckungen und Bewässerungsanlagen. Zudem werden im Außenbereich gelagerte Folienballen, die eine wesentliche Futtergrundlage für die Betriebe darstellen, durch Krähenschwärme beschädigt.

Dies führt insgesamt zu einem erheblichen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Aus diesen Gründen wird für das Jahr 2026 die Fortführung der Allgemeinverfügung aus dem Jahr 2025 verfolgt.

2.4. Alternativen

Neben dem Beizen des Saatguts haben die landwirtschaftlichen Betriebe in der Vergangenheit bereits verschiedene Alternativen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen, Pyrotechnik bis hin zu Knall-Apparaten getestet.

Diese Alternativen wiesen keine oder eine unzureichende Wirksamkeit auf. Knall-Apparate, die regelmäßig laute Geräusche verursachen, können sich außerdem negativ auf lärmempfindlichere Vogelarten auswirken. Zudem kam es durch den Einsatz von Knallgeräten vermehrt zu Bürgerbeschwerden aufgrund der regelmäßig auftretenden Lärmbelästigung. Andere bekannte Alternativen, etwa die ständige Anwesenheit von Personen, welche die Rabenkrähen aktiv vertreiben, sind nicht zumutbar.

2.5. Bestandssituation

Die landesweit verbreitete Rabenkrähe gehört mit einem Brutbestand von 80.000 bis 90.000 Paaren zu den häufigen (Häufigkeitsklasse: h) Brutvogelarten in Baden-Württemberg.

Die Rabenkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als „ungefährdet“ (= Kategorie „*“). Ihre Bestandssituation wird auf Grundlage der Kennzahlen zur Population und Verbreitung (Häufigkeitsklasse „häufig“, Gefährdungskategorie „ungefährdet“, Bestandstrend 1992-2016 „stabil“) als „günstig“ eingestuft. Sie kann daher im Rahmen der Jagd- und Schonzeiten im Nutzungsmanagement bejagt werden. Ein Monitoring zur Beobachtung der Bestandsentwicklung ist durch das von der LUBW beauftragte Monitoring häufiger Brutvögel (MhB) gewährleistet (vgl. Wildtierbericht 2024, S. 150).

Aus Beobachtungen und Rückmeldungen an die Verwaltung geht hervor, dass sich die Rabenkrähenpopulation im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf hohem Niveau stabil bis tendenziell ansteigend entwickelt. Die Tötung einzelner Rabenkrähenexemplare infolge des Vergrämungsabschusses führt nicht dazu, dass sich der Bestand der Rabenkrähenpopulation im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verschlechtert.

Eine Bestandsreduzierung während der Schonzeit wird durch die Nebenbestimmungen (§ 6) ausgeschlossen.

Zudem wird hierdurch sichergestellt, dass Elterntiere während der Jungenaufzucht geschont werden. Gerade in der Aufzuchtzeit der Jungvögel schließen sich lediglich „Junggesellen“ bzw. „Nichtbrüter“ in Schwärmen zusammen. An der Aufzucht beteiligte Elterntiere gehen einzeln auf Futtersuche.

Die Anzahl der Vergrämungsabschüsse ist begrenzt auf maximal 5 Rabenkrähen pro Schlag und Schadereignis. Aus den Abschussmeldungen der Jagd ausübungsberechtigten nach erteilter

Einzelanordnung in den vergangenen Jahren ergibt sich, dass die in den bisherigen Einzelanordnungen gesetzte maximale Anzahl selten durch die Jagdausübungsberechtigten erreicht wurde. Grund hierfür ist, dass sich der Vergrämungseffekt bereits nach den ersten Schussabgaben schnell einstellt und daraufhin allein die Anwesenheit der Jagdausübungsberechtigten einen hohen Vergrämungseffekt bewirkt.

Durch die Anordnung der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass sich der Bestand der Rabenkrähenpopulationen während der Brutzeit nicht verschlechtert und dass der Elterntierschutz gewahrt bleibt. Durch die Befristung der Geltungszeit auf das Jahr 2026 wird sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Möglichkeit der Neubeurteilung für Folgeentscheidungen sichergestellt. Hierfür dient unter anderem die Meldung der Anzahl der erlegten bzw. getöteten Tiere (Rabenkrähen) als Grundlage nach Ende der kritischen Pflanz-, Aufwuchs- bzw. Erntephase bzw. des Genehmigungszeitraums (31.07.2026).

2.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 VSR). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechnigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder übermäßig getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der jagdrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Rabenkrähen gemäß Nebenbestimmung (§ 6 Ziff. 8) erforderlich. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Jagdverwaltung unerlässlich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschlusses auf die Rabenkrähenbestände fachlich beobachten (Monitoring der Abschusszahlen) sowie den Bedarf an jagdrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

2.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Die durch diese Allgemeinverfügung ermöglichten Vergrämungsabschlüsse könnten in ihrer Gesamtheit – bei weiter Auslegung des Projekt-Begriffs – ein Projekt im Sinne § 34 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Vom Projektbegriff sind nicht nur physische (Bau-)Vorhaben umfasst, sondern auch Tätigkeiten, wenn sie – z.B. durch Lärmeinwirkungen – ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete (Gebiete nach der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)):

- Rheinniederung von Breisach bis Sasbach
- Kaiserstuhl
- Mooswälder bei Freiburg
- Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach
- Schönberg mit Schwarzwaldhängen
- Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen

Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, diese FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete (= Gebiete nach der „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)):

- Kaiserstuhl
- Rheinniederung Breisach - Sasbach mit Limberg
- Mooswälder bei Freiburg
- Bremgarten
- Rheinniederung Neuenburg – Breisach

Die Rabenkrähe gehört nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Sie wird auch nicht in den jeweiligen Standarddatenbögen geführt.

Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschüsse ist aufgrund der – auch durch die Nebenbestimmungen definierten – Projekteigenschaften ebenfalls ausgeschlossen (zum Projektbegriff siehe § 34 BNatschG).

Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, treten örtlich nur punktuell und vereinzelt auf. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann aufgrund der Projekteigenschaften somit ausgeschlossen werden.

2.8. Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND) sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den NSG sowie innerhalb von ND ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten.

Der Geltungsbereich dieser jagdrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die NSG und ND aus.

2.9. Abwägung – Verhältnismäßigkeit

Die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, übermäßige Wildschäden / ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bislang erfolglos blieben.

Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Rabenkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist auf landwirtschaftlichen Flächen mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen.

Vor dem Hintergrund stabiler bis tendenziell ansteigender Rabenkrähenpopulationen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem ungefährdeten Bestand im Land Baden-Württemberg kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese (zeitlich und zahlenmäßig auf ein Minimum beschränkte) Schonzeitaufhebung für Vergrämungsabschüsse nicht dazu führt, dass sich der Bestand der Rabenkrähenpopulationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Vermeidung übermäßiger Wildschäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des Bejagungsverbots in der besonderen Schonzeit. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom Bejagungsverbot durch Aufhebung der besonderen Schonzeit für Vergrämungsabschüsse hinsichtlich der Art Rabenkrähe zuzulassen. Zudem wurden auch in den vorangegangenen Jahren bereits auf Antrag landwirtschaftlicher Betriebe eine Vielzahl an gleichlautenden Einzelausnahmen durch die Untere Jagdbehörde (im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) im Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde (im Regierungspräsidium Freiburg) erteilt und Vergrämungsabschüsse durchgeführt. Es konnten hierdurch keinerlei negative Auswirkungen auf die lokale Population festgestellt werden. Der Anstieg bei den Anträgen bzw. die vermehrt eintretenden Schadereignisse in den letzten Jahren lassen vielmehr den Rückschluss zu, dass die Population trotz der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Vergrämungsabschüsse weiter anwächst.

3. Mitwirkung der Verbände (LJV, BLHV)

Im Gegensatz zur Tierart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist bei der jagdbaren Art Rabenkrähe eine förmliche Beteiligung von Verbänden gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Interesse der Berücksichtigung aller ersichtlichen Belange haben der bei der Unteren Jagdbehörde angesiedelte Jagdbeirat, die Kreisjägersvereinigungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der LJV sowie der BLHV am 12.02.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung zur Kenntnisnahme erhalten.

4. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung samt ihrer Nebenbestimmungen erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Einschränkung der besonderen Schonzeit der Rabenkrähe hinsichtlich des hier betroffenen Vergrämungsabschlusses muss vor Beginn der besonderen Schonzeit erfolgen und in dieser Wirksamkeit entfalten, damit es nicht zu den beschriebenen Wildschäden im Jahr 2026 kommt. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte das Zustandekommen weiterer Wildschäden mit entsprechenden wirtschaftlichen und ökologischen Schäden zur Folge, die im Einzelfall bis zur erheblichen Beeinträchtigung der Nahrungs- und Futtermittelproduktion führen können und bei Einzelpersonen/-betrieben zur Existenzgefährdung bei entsprechender Ertragseinbuße.

Die Allgemeinverfügung mit ihren Nebenbestimmungen beschränkt einen letalen Abschuss auf das notwendige Maß und stellt sowohl die artenschutz- und tierschutzrechtlichen Maßgaben als auch die Bestandssicherung sicher. Durch die Nebenbestimmungen können zudem die vorgeschriebenen Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der jagdrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i.Br. zu erheben.

79098 Freiburg i. Br., den 23. März 2026



Abteilungspräsident

Michael Krumm

Regierungspräsidium Freiburg

Bertoldstraße 43

79098 Freiburg